

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1913)
Heft: 10

Artikel: Bund schweizerischer Frauenvereine : XIV. Generalversammlung : den 18. und 19. Oktober 1913 in Zürich
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-326046>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frauenbestrebungen

Organ der deutsch-schweizerischen Frauenbewegung

Herausgegeben von der

„Union für Frauenbestrebungen“

(„Zürch. Stimmrechtsverein“).

Druck und Expedition: Zürcher & Furrer, Zürich I.

Redaktion: Frl. K. Honegger, Tödistrasse 45, Zürich II.

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 2.50 franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition ZÜRCHER & FURRER, Brunnengasse 2, ZÜRICH I, entgegen, sowie jedes Postamt zum Preise von Fr. 2.60.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Cts., Insertions-Aannahme durch die Annoncen-Expedition Keller in Luzern.

Inhalt: Bund schweizerischer Frauenvereine. — Der Arbeiterinnenschutz in der Schweiz. — Ansprache von Mrs. Chapman Catt am Stimmrechtskongress in Budapest. (Schluss.) — Schweizer Spitzen. — Freier Tod. — Frauenstimmrecht. — In Schutzengelsachen. — Bücherchau. — Kleine Mitteilungen. — Anzeigen.

Bund schweizerischer Frauenvereine.

XIV. Generalversammlung

den 18. und 19. Oktober 1913 in Zürich.

Tagesordnung

Samstag den 18. Oktober, nachmittags punkt 3 Uhr,
im Rathaussaal.

1. Namensaufruf der Delegierten.
2. Jahresbericht der Präsidentin.
3. Rechnungsbericht der Quästorin.
4. Festsetzung des Ortes für die nächste Generalversammlung.
5. Antrag einer Anzahl Bundesvereine auf Statutenergänzung.
6. Antrag des schweizerischen Bundes abstinenter Frauen auf Bestellung einer Antialkoholkommission und Gegenvorschlag des Vorstandes auf Schaffung einer Kommission für sozial-praktische Frauenarbeit.
7. Kommissionsberichte.
8. Internationales.
9. Unvorhergesehenes.

Abends 8 Uhr gesellige Vereinigung im grossen Saale
des Glockenhofes.

Sonntag den 19. Oktober, vormittags punkt 10¹/₂ Uhr,
im Rathaussaal.

1. Referat von Herrn Dr. A. Steinmann: „Die Bedeutung der Industrie für die Schweiz und das neue Fabrikgesetz“.
2. Referat von Herrn Nationalrat Eugster-Züst: „Der Arbeiterschutz und das neue Fabrikgesetz“.
Mittags 1 Uhr im Tonhallepavillon
Gemeinschaftliches Mittagessen.
Nachmittags 4 Uhr: Thee im Belvoir.

Die Versammlungen vom Samstag Nachmittag und Sonntag
Vormittag sind jedermann zugänglich.

Der Arbeiterinnenschutz in der Schweiz.

Der nachstehende Artikel war ein Bericht für den Pariser Frauenkongress. Wir bringen diese kurze Zusammenfassung über das, was die Schweiz auf dem Gebiete des Arbeiterinnenschutzes leistet, gern gerade jetzt, da der Bund schweizerischer Frauenvereine sich mit dem neuen Fabrikgesetz beschäftigt.

Die Gesetzgebung der Schweiz ist leider noch weit davon entfernt, eine einheitliche zu sein für das ganze Land, da die einzelnen Kantone auf manchem Gebiet ihre Souveränität gewahrt haben. Es bestehen deshalb verhältnismässig wenig eidgenössische Gesetze, während die kantonale Gesetzgebung eine vielgestaltige und ausgedehnte ist.

Auch der Arbeiterinnenschutz ist nicht für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft einheitlich geregelt. Nur die Arbeiterinnen in Fabrikbetrieben unterstehen einem eidgenössischen Gesetz, für das weibliche Personal der gewerblichen Kleinbetriebe, der Ladengeschäfte und des Wirtschaftsgewerbes kommen dagegen kantonale Gesetze in Betracht; doch besitzen nicht alle Kantone solche Arbeiterinnenschutzgesetze, so dass es leider in der Schweiz noch eine beträchtliche Zahl von Arbeiterinnen gibt, die nicht unter Schutzgesetzen stehen.

Das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 13. März 1877 umfasst alle Betriebe mit mehr als 5 Arbeitern, welche mechanische Motoren verwenden oder Personen unter 18 Jahren beschäftigen, ebenso die Betriebe ohne Motoren mit mehr als 10 Arbeitern. Die Einführung dieses Gesetzes war seinerzeit ein Ereignis auf dem Gebiet der Sozialgesetzgebung, jetzt ist es jedoch durch die Gesetze der Nachbarländer längst übertroffen worden; die gegenwärtig vorliegende Revision erweist sich deshalb nicht nur als zeitgemäss, sondern als überaus notwendig.

Das Fabrikgesetz setzt eine Maximalarbeitszeit von 11 Stunden pro Tag fest, die in die Zeit von 5 Uhr (Winter 6 Uhr) morgens bis 8 Uhr abends zu verlegen ist. An Samstagen war anfänglich eine Maximalarbeitszeit von 10 Stunden erlaubt, seit 1906 ist jedoch die Samstagsarbeit auf 9 Stunden beschränkt und der Arbeitsschluss für alle Fabrikbetriebe auf 5 Uhr abends festgelegt worden. Die Mittagspause muss wenigstens eine Stunde betragen; den Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, muss 1¹/₂ Stunden Mittagspause eingeräumt werden.